



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 24. Oktober 2024, Zahl: 900-1/3/2024, mit welcher der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.118.400,00
Aufwendungen:	€	4.578.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	133.600,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€</u>	<u>336.600,00</u>
<u>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</u>	<u>€</u>	<u>336.600,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.973.400,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>€</u>	<u>4.556.900,00</u>
<u>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</u>	<u>€</u>	<u>380.500,00</u>

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2024 bestehen.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2024.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 2024 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz